



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Stand: Februar 2024

Typische Fehler bei der Anfertigung von Klausuren aus anwaltlicher Perspektive

I. Allgemeines:

Anwaltliche Aufgabenstellungen folgen in der Sache teilweise ähnlichen Mustern wie die seit langen üblichen gerichtlichen oder teilweise auch staatsanwaltlichen Aufgabenstellungen. Dies gilt gerade dann, wenn es um die gerichtliche oder außergerichtliche Regelung individueller Streitigkeiten geht. Zu allgemeinen Bearbeitungsfehlern (unvollständige Aufnahme und Abarbeitung des Sachverhaltes, Inkonsequenz der Bearbeitung, mangelnde Subsumtion, falsche Schwerpunktsetzung etc.) kann daher auf die Fehlerlisten der übrigen Klausurfelder verwiesen werden. Die daneben bestehenden Besonderheiten der anwaltlichen Aufgabenstellungen führen typischerweise in folgenden Punkten zu den nachstehend skizzierten vermeidbaren Fehlern.

„Fehlerlisten“ und teilweise auch Abhilfevorschläge finden sich zudem beispielsweise auch in der bekannten Ausbildungsliteratur.

Typische Fehler in Klausurbearbeitungen anwaltlicher Aufgabenstellungen, gleich aus welchem Rechtsgebiet die Aufgabe entnommen ist, sind etwa (wobei auch hier gilt: Die nachfolgende Übersicht gibt die in Sachsen-Anhalt sowohl von Prüferinnen und Prüfern in der zweiten juristischen Staatsprüfung als auch von Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes bei der Korrektur von Klausuren häufig beobachteten, immer wiederkehrenden Fehler in den Klausurbearbeitungen wieder. Die Auflistung erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.):

- Obwohl in der Aufgabenstellung eine relationsmäßige Begutachtung ausdrücklich verlangt wird, wird eine solche Begutachtung mit einem folgerichtigen Aufbau nicht vorgenommen, sondern ein einschichtiger Aufbau gewählt. (*Hinweis: Falls eine relationsmäßige Begutachtung nicht ausdrücklich verlangt wird, genügt stets ein einschichtiger Aufbau*).

- Anstelle des im Gutachten anzuwendenden Gutachtenstils wird ein Gemisch mit Urteils-elementen erstellt; auch innerhalb dieses Mischstils herrscht verkürzende und apodik-tische statt differenzierende Argumentationsweise vor.
- Parteibezeichnungen sind unrichtig, unvollständig oder widersprüchlich (z.B. Wechsel zwischen „Mandant“ und „Kläger“).
- Klageanträge geben Parteibezeichnungen nicht präzise wieder und haben keinen voll-streckbaren Inhalt.
- Anstelle der nach Bearbeitervermerk oft allein auszuformulierenden Anträge wird ein vollständiger Schriftsatz an das Gericht erstellt (Stichworte: Zeitverlust, Fehlerquellen!).
- Es werden keine nachvollziehbaren Zweckmäßigkeitüberlegungen getroffen. Es wird nicht dargestellt, wie der Mandant sein Rechtsschutzziel auf dem sichersten und kos-tengünstigsten Weg erreichen kann. Die finanziellen Interessen des Mandanten bleiben unberücksichtigt. Unterschiedliche Alternativen (z.B. Anerkenntnis oder Verzicht auf ei-ne Verteidigungsanzeige; Vorschaltung eines PKH-Verfahrens oder sofortige Klageer-hebung) werden nicht in Betracht gezogen. Die Beweislage wird nicht erörtert oder ver-kannt. Ein Prozessrisiko wird nicht erörtert.
- Bei den Zweckmäßigkeitüberlegungen werden Vorgaben des Mandanten (z.B. be-stimmte Personen nicht in Anspruch zu nehmen) nicht berücksichtigt.
- Das Mandantenschreiben/der Schriftsatz an Gericht oder Behörde wird nicht – wie er-forderlich – als ein Schwerpunkt der Aufgabenstellung behandelt. Die praktische Aus-arbeitung fehlt oder erfolgt in unzureichender Form.
- Die praktische Ausarbeitung stimmt nicht mit dem Ergebnis des Gutachtens überein. Die gefundene Lösung ist daher insgesamt nicht nachvollziehbar.
- In dem Schreiben an den Mandanten werden die erarbeiteten juristischen Ergebnisse nicht nachvollziehbar dargestellt; es wird nicht berücksichtigt, dass der Mandant juris-tisch nicht vorgebildet ist.
- Der entworfene Vertrag oder die entworfene Klausel für die allgemeinen Geschäftsbe-dingungen sind nicht eindeutig gefasst und führen deshalb zu unnötigem Streitpotenzi-al, stehen in Widerspruch zu einer gefestigten Rechtsprechung oder führen zu rechtli-chen Risiken.

II. Einzelne Besonderheiten der verschiedenen Rechtsgebiete

1. Zivilrechtliche Mandate

- Häufig wird die zentrale Bedeutung der Einreden und sonstigen Gegenrechte (Verjährung, Kündigung, Anfechtung, Aufrechnung...) missachtet.

2. Strafrechtliche Mandate

Anwaltsklausuren im Strafrecht sind häufig im Revisionsrecht angesiedelt:

- Wie bei revisionsrechtlichen Klausuren aus staatsanwaltlicher Perspektive (siehe dort) kann eine Einteilung nach A- und B-Gutachten geboten sein; diese Einteilung wird jedoch durch die Klausurverfasser vielfach nicht gelungen durchgehalten.
- Das Beweismittelrecht ist vielfach schon in seinen Grundzügen unbekannt; es gelingt regelmäßig keine Umsetzung auf den konkreten Fall.
- Die letztlich aus Anwaltsicht zu beantwortender Frage eines möglichen Erfolges des Rechtsmittels wird nicht klar und erschöpfend beantwortet.

Im Übrigen bestehen kaum Unterschiede zur staatsanwaltlichen Fragestellung, sofern nicht dem Verteidiger etwa durch seinen Mandanten Sonderwissen offenbart wird.

3. Öffentlich-rechtliche Mandate

- Hierzu wird zunächst auf die Hinweise für öffentlich-rechtliche Aufsichtsarbeiten – D. Anwaltliche Aufgabenstellung (Bl. 12ff.) im Schlussteil der Ausbildungsmappe hingewiesen.
- Die aus Gründen anwaltlicher Sorgfalt immer wieder gebotene gleichzeitige Vorgehensweise im Hauptsacheverfahren und im einstweiligen Rechtsschutz wird nicht erkannt.
- Sachverhaltsangaben des Sachberichts finden sich in den nachfolgenden rechtlichen Ausführungen des Gutachtens nicht wieder.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesjustizprüfungsamt
Halberstädter Str. 8 (Eingang Nordost)
39112 Magdeburg
Tel.: 0391/567 - 5000
Fax: 0391/567 - 5024
E-Mail: mj.ljpa.poststelle@sachsen-anhalt.de
Internet: www.ljpa.sachsen-anhalt.de